

Gesamtvertrag Artotheken

vom 20. Juli 2004

abgedruckt in: Gabriele Beger, Urheberrecht für Bibliothekare, 2. Aufl. 2006, S.134-136.

Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Dr. Gerhard Pfennig, Weberstraße 61, 53113 Bonn – VG Bild-Kunst –

und

dem Artothekenverband Deutschland e.V., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Johannes Stahl, c/o Kunstverein Bonn, Hochstadenring 22, 53119 Bonn – Artothek –

Präambel

1. Die Artotheken und Graphotheken möchten ihre Sammlungsbestände im Internet präsentieren und auf diese Weise eine größere Öffentlichkeit erreichen.

Die VG Bild-Kunst nimmt für ihre Mitglieder das Recht der Wiedergabe der Werke im Internet wahr. Die von der VG Bild-Kunst vertretenen Urheber können dem jährlich aktualisierten Verzeichnis „Reproduktionsrechte“ entnommen werden; eine aktuelle Fassung ist auf der Homepage der VG Bild-Kunst unter der Adresse www.bildkunst.de unter der Rubrik Künstler/Reproduktionsrechte aufrufbar. Mit Ausnahme der im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Künstler, deren Werke nur mit einer ausdrücklichen Zustimmung der Künstler oder deren Erben genützt werden dürfen, kann die VG Bild-Kunst ohne Einschränkung über die Rechte ihrer Mitglieder verfügen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Die VG Bild-Kunst gestattet den im Artothekenverband Deutschland e.V. organisierten Artotheken und Graphotheken die Präsentation ihrer Bestände im Internet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Auflösung beträgt maximal 786 x 512 Pixel bzw. 72 dpi;
- die Artothek/Graphothek wird an geeigneter Stelle auf ihrer Homepage einen Link auf die Seite der VG Bild-Kunst legen und die Werke aus dem Rechtekatalog mit einem Copyrightvermerk © Urheber/VG Bild-Kunst, Jahresdatum versehen;
- der Aufruf im Internet ist für die Besucher im Internet unentgeltlich;
- die Artothek/Graphothek wird selbständig dafür Sorge tragen, dass keine Werke von Künstlern, die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführt sind ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung in den digitalen Katalog aufgenommen werden. Diese Liste wird ständig aktualisiert und ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages;
- die Artothek wird bei jeder Form der digitalen Nutzung die Rechte der Fotografen, die die Vorlageaufnahmen gefertigt haben, beachten (die Einräumung der Rechte der Fotografen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages);
- die Artothek wird der VG Bild-Kunst auf Wunsch Informationen über die Zugriffshäufigkeit der einzelnen Werke geben.

§ 2 Für die Nutzung im Rahmen des § 1 wird keine Vergütung erhoben, solange

- maximal 50 Werke gleichzeitig im Internet gezeigt werden sowie;
- die Einstellungsdauer der einzelnen Werke maximal drei Monate beträgt; danach darf das Werk ein halbes Jahr nicht gezeigt werden;

und auch die Artothek von ihren Nutzern keine Vergütung für den Aufruf der Werke im Internet verlangt.

§ 3 Liegen die Voraussetzungen des § 2 nicht vor, so sind folgende jährliche Vergütungen zu bezahlen:

bis zu 200 Werken	€ 100,--
200 bis 500 Werke	€ 150,--
500 bis 2000 Werke	€ 250,--
über 2000 Werke	€ 400,--

Ist der Aufruf der Werke im Netz für den Nutzer kostenpflichtig, so verdoppelt sich die Vergütung.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass während der Abrechnungsperiode Werke ausgetauscht werden dürfen, solange die Anzahl der gleichzeitig eingestellten Werke die Grenze der Preisstaffel nicht überschreitet.

§ 4 Die Artothek wird der VG Bild-Kunst zu Abrechnungszwecken einmal jährlich eine Liste mit den im Internet gezeigten Werken (gegebenenfalls sortiert nach Urhebernamen und Anzahl der ins Netz gestellten Werke) und des Einstellungszeitraums zur Verfügung stellen.

§ 5 Die VG Bild-Kunst stellt alle dem Artothekenverband angehörende Artotheken/Graphotheken von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrages frei.

§ 6 Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2005. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mittels eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigt.

§ 7 Der Artothekenverband wird jedem seiner Mitglieder, die Sammlungsbestände im Internet zeigen, den Abschluss eines gleichlautenden Vertrages mit der VG Bild-Kunst empfehlen. Die VG Bild-Kunst verpflichtet sich, die Konditionen dieses Vertrages auch aus dem Verband ausgeschiedenen Artotheken zu gewähren, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund vor, der dem Abschluss entgegensteht.

§ 8 Der Gesamtvertrag wird vorbehaltlich einer Abschaffung eventueller Vergütungsansprüche durch den deutschen Gesetzgeber, insbesondere im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinie zum Urheberrecht und zu Verwertungsschutzrechten abgeschlossen.

Bonn, den 20.07.2004

Anlage: Liste der Künstler, die auf vorherige Anfrage vor jeder Nutzung ihrer Werke bestehen.